

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4
Stubenring 1
1012 Wien

per mail an:
abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Juli 2010
GZ: BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010

Entwurf einer Novelle des österreichischen Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) Begutachtung - Stellungnahme der Industriellenvereinigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung dankt dem Lebensministerium für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die heimische Wasserkraft stellt den mit Abstand bedeutendsten Energieträger bei der Stromerzeugung in Österreich dar. Bereits derzeit gewinnt Österreich rund 60% seiner inländischen Stromerzeugung aus Wasserkraft, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit vor allem auf Basis Erneuerbarer Energien und zur inländischen Wertschöpfung geleistet wird. Aufgrund dieses im EU-Vergleich einzigartigen Stellenwerts der Wasserkraft ist besonders bei der EU Wasserrahmenrichtlinie ein spezielles Augenmerk auf die Ausgewogenheit der Maßnahmen zwischen den gewässerökologischen sowie energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu achten. Überzogene Vorsorgeanforderungen sind daher im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik zu vermeiden.

Insbesondere sind für die Industriellenvereinigung bei der Umsetzung des NGP nachstehende Punkte von besonderem Interesse:

1.) Aufnahme des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit

Gerade durch die internationalen und europäischen überambitionierten Verpflichtungen Österreichs in der Energie- und Klimapolitik sind zukünftig vor allem bspw. im Bereich Erneuerbare Energien größte Anstrengungen notwendig, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Vor allem durch die stetig wachsende Nachfrage nach Energie wird die heimische Abhängigkeit von ausländischen Energiequellen weiter steigen. Dieser Abhängigkeit Österreichs von Energieimporten kann nur durch einen ambitionierten raschen Ausbau und

der Nutzung heimischer Ressourcen entgegengetreten werden. Hier kann aus Sicht der IV gerade die heimische Wasserkraft einen wesentlichen Beitrag leisten, den Anteil an Erneuerbaren Energien weiter zu steigern, um so die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren und folglich die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Um dem zu entsprechen, ist das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit im WRG zu verankern. Dies kann mit der primärrechtlichen Verankerung der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in Artikel 194 AEUV begründet werden.

2.) § 12 a neu

Im Sinne der Verständlichkeit sollte der Passus der „Fischdurchgängigkeit“, dem Passus des „Fischaufstiegs“ weichen, da nach dem vorgeschlagenen Wortlaut auch ein Fischabstieg verstanden werden könnte. Laut NGP wäre ein solcher jedoch noch nicht dem „Stand der Technik“ entsprechend.

Weiters ist mangels Erforderlichkeit die Passage des §12a Abs 5 WRG „mit weniger strengen Auflagen“ aus Sicht der Industriellenvereinigung zu streichen.

3.) §33 d - Sanierungsprogramme

Die Industriellenvereinigung lehnt den vorgeschlagenen Ansatz einer Sanierung im Bereich Abwasser entschieden ab. Grundsätzlich wurde im NGP insofern bereits ein Konsens erreicht, dass der NGP diese Neuerung nur für Sanierungsfragen zur Herstellung der Durchgängigkeit und der ausreichenden Restwasserdotation vorsah.

Weiters wird im NGP stets die freiwillige Vorgangsweise bei der Sanierung betont. Daher sollte auch die verbindliche Anordnung zur Aufstellung eines Programms in §33d Abs. 1 in eine Kann-Bestimmung geändert werden.

Bei den Sanierungsfristen in §33 Abs.2 sollten aus Sicht der Industriellenvereinigung jedenfalls Mindestfristen von fünf Jahren für die Gewässersanierung vorgesehen werden, um eine bestmögliche Planung der erforderlichen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zu erleichtern und deren Einsatz effizient zu gestalten.

Die Schlussbestimmung des §33d Abs 2 ist unklar. Demnach ist für die Ziele des Sanierungsprogramms bei sämtlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ein öffentliches Interesse gem. §105 festzulegen und es ist zu bestimmen, dass diese als „Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ zu beachten sind. Dieser Terminus ist aus Sicht der Industriellenvereinigung mangels Bestimmtheit ersatzlos zu streichen.

4.) Änderung des Bewilligungsbescheids zugunsten des Bewilligungsinhabers

Im Wesentlichen wird die Höhe der Verwaltungskosten durch Auflagen betreffend den Emissionsbegrenzungen bestimmt. Daher sollte es möglich sein konkrete meist überzogene Auflagen ex post auf Antrag des Bewilligungsinhabers noch während der Bewilligungslaufzeit abändern zu können.

5.) Weitere Änderungsvorschläge

- ad Optimierungsmaßnahmen von Wasserkraftanlagen

Es ist zukünftig besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Vorschreibung bestimmter Revitalisierungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Wasserkraftanlagen bspw. im Rahmen der Umsetzung des NGP bzw. eines Wiederverleihungsverfahrens nicht automatisch zusätzliche Maßnahmen (Fischaufstieg, Restwasserdotation) eingehängt werden.



- ad Indirektleitungen

Ebenso könnten Verwaltungskosten durch die Reduktion von Überwachungsmaßnahmen eingespart werden, indem von bereits verordneten Emissionswerten im Bewilligungsverfahren Abstand genommen wird, wenn eine Zustimmung des Kanalisationsbetreibers vorliegt und eine Überschreitung der Werte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kanalisation haben.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung genannter Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing.Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Karl Fuchs eh